



Herisau, 11. Januar 2013

Einsprache von Rita Meier, vertreten durch Alfred Meier, Weid 321, 9055 Bühler gegen die Flurgenossenschaft Steig bezüglich der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 15. März 2012

A. Sachverhalt

1. An der Hauptversammlung vom 15. März 2012 stimmte die Flurgenossenschaft Steig-Steigbach über die Jahresrechnung und den Revisorenbericht für das Jahr 2011 ab, welche mit 30 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen genehmigt wurden. Im Weiteren beschloss die Flurgenossenschaft mit 28 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen sowie drei Enthaltungen, eine Tempo 30-Zone einzuführen.
2. Gegen diese Beschlüsse erhob Rita Meier, vertreten durch Alfred Meier, (im Folgenden: Einsprecherin) mit Eingabe vom 13. April 2012 Einsprache beim Regierungsrat, welcher die Einsprache zuständigkeitshalber an das Departement Bau und Umwelt überwies.
3. Mit Schreiben vom 30. Mai 2012 nahm Präsident Lukas Joller seitens der Flurgenossenschaft zur Einsprache Stellung, ohne einen konkreten Antrag zu stellen.
4. Mit Schreiben vom 17. Juli 2012 bot das Departement Bau und Umwelt den Parteien an, ein Einigungsgespräch durchzuführen, sofern sich der Vorstand der Flurgenossenschaft damit einverstanden erkläre.
5. Mit Schreiben vom 8. August 2012 teilte Lukas Joller u.a. mit, dass der Vorstand der Flurgenossenschaft ein Einigungsgespräch ablehne.
6. Mit Stellungnahme vom 14. August 2012 liess sich die Einsprecherin zur Stellungnahme von Lukas Joller vernehmen.
7. Nachdem von der Flurgenossenschaft mehrere Vorakten eingereicht worden waren, schloss das Departement Bau und Umwelt am 20. September 2012 die Sachverhaltsermittlung und den Schriftenwechsel ab und gewährte den Beteiligten die Gelegenheit, während 10 Tagen die Akten einzusehen und bei Bedarf abschliessend dazu Stellung zu nehmen.



8. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 liess sich die Einsprecherin abschliessend vernehmen.

9. Auf die Begründungen der gestellten Anträge wird – soweit sich dies als erforderlich erweist – in den Erwägungen näher eingegangen.

B. Erwägungen

1. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Einsprachevoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Legitimation als auch in Bezug auf die Form- und Fristenfordernisse erfüllt sind. Nach Art. 188 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB, bGS 211.1) werden erstinstanzliche Streitigkeiten unter den Beteiligten der Flurgenossenschaft vom Departement Bau und Umwelt entschieden. Auf die Einsprache ist einzutreten.

2a) Gegenstand der Einsprache bilden die Beschlüsse der Flurgenossenschaft vom 15. März 2012, mit welchen die Jahresrechnung und der Revisorenbericht 2011 angenommen (Traktandum 5) sowie beschlossen wurde, die Tempo 30-Zone einzuführen (Traktandum 6). Die Einsprecherin beantragt u.a. Traktandum 5 aufzuheben, resp. den Beleg 14, (Fr. 4463.10 Labosim AG Signalisationen Zone 30) aus der Rechnung zu entfernen, sowie Traktandum 6 aufzuheben. Im Weiteren wird eine Mediation sowie ein Ortstermin verlangt. Der Vorstand sei zudem zu einer besseren Kultur in der Flurgenossenschaft aufzufordern und es sei eine bessere Versammlungsführung und Protokollierung zu gewährleisten.

b) Begründet wird die Einsprache u.a. damit, dass in keiner Versammlung dem Vorstand der Auftrag für die Anschaffung der Signalisationstafeln erteilt worden sei. Die Kommission verfüge diesbezüglich über keine Finanzkompetenz, weil die Anschaffung von Signalisationen nicht von Art. 2 der Statuten gedeckt sei. Es sei zudem falsch, über die Abrechnung in Traktandum 5 abstimmen zu lassen und erst unter Traktandum 6 darüber zu befinden, ob eine Tempo 30 Zone eingeführt werden soll. Die Einsprecherin beanstandet im Weiteren, dass die Tafeln vor der Abstimmung zur Tempo 30 Zone gekauft worden seien. Bei der Abstimmung über die Tempo 30 Zone sei über Strassenabschnitte abgestimmt worden, welche nicht zur Flurgenossenschaft gehörten. Durch den vorgängigen Kauf und Verbuchung in der Rechnung 2011 sei ein Sach- und Zugzwang geschaffen worden, womit das Abstimmungsergebnis verfälscht worden sei. Im Weiteren wird die Versammlungsführung gerügt, sowie dass die Protokolle unvollständig seien. Zudem fehlten den Mitgliedern die gültigen Statuten, der gültige Unterhaltskostenverteiler sowie die gültige Mitgliederliste mit Adresse.

3. Voranzustellen gilt es, dass Gegenstand dieses Einspracheentscheids nur die Beschlüsse vom 15. März 2012 zu den Traktanden 5 und 6 bilden. Soweit die Einsprecherin darüber hinaus die grundsätzliche Zusammenarbeit in der Flurgenossenschaft beanstandet und die Versammlungsführung des Vorstandes rügt, kann in diesem Verfahren nicht darauf eingetreten werden. Sofern die Probleme derart gravierend sind, wird den Parteien empfohlen, sich an einen professionellen Mediator zu wenden, wobei jedoch immerhin zu bemerken ist, dass ausser der Einsprecherin diesbezüglich bisher niemand konkrete Beanstandungen vorgebracht hat.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 der geltenden Statuten führt der Aktuar ein Protokoll über Sitzungen, Verhandlungen und Beschlüsse und besorgt die notwendige Korrespondenz. Ein solches Protokoll, datiert vom 30. April 2012 liegt den Akten bei. Soweit die Einsprecherin eine unvollständige Protokollierung rügt, gilt es festzuhalten, dass in diesem Protokoll die wesentlichen Ergebnisse der Versammlung ersichtlich sind. So geht aus dem Protokoll hervor, dass die Jahresrechnung und der Revisorenbericht mit 30 Ja-Stimmen gegenüber 9 Nein-Stimmen und

2 Enthaltungen sowie die Tempo 30 Zone mit 28 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen sowie drei Enthaltungen angenommen wurde, was auch von der Einsprecherin nicht bestritten wird. Soweit die Einsprecherin die Sendung eines gültigen Unterhaltskostenverteilers, der Statuten und der Mitgliederliste verlangt, ist darauf hinzuweisen, dass diese Dokumente nicht im Zusammenhang mit dem Verfahrensgegenstand stehen und von Gesetzes wegen kein Anspruch auf Zusendung der Akten besteht (Ulrich Häfelin, Georg Müller: Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Nr. 1691). Das Departement Bau und Umwelt hat jedoch festgestellt, dass die angegebene Website <https://support.sep.ch/FlurGen-Steig/> in der Tat zumindest temporär nicht funktioniert, womit der Vorstand aufzufordern ist, dieses Problem zu beheben.

4. Gemäss Art. 110 Abs. 2 des aufgehobenen Gesetzes über die Staatstrassen konnten dauernde Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen sowie auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer durch die Gemeindebehörden mit Zustimmung der Kantonspolizei erlassen werden. Diese Bestimmung deckt sich mit Art. 15 Abs. 1 des geltenden Strassengesetzes vom 26. Oktober 2009 (StrG, bGS 731.11). Aus den Vorakten geht hervor, dass der Gemeinderat Bühler am 20. November 2008 die Einführung einer Tempo 30-Zone in den Bereichen „Scheienhaus bis Bahnübergang Steigbach“; „Bahnübergang Melsterbühl bis Steigstrasse“ sowie „Steigwaldstrasse ab Einlenker bis Abzweiger Nassschwendistrasse“ beschlossen hat. Aufgrund eines dagegen erhobenen Rekurses der jetzigen Einsprecherin hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 11. August 2009 die Tempo 30-Zone auf das Gebiet „Strecke Einlenker Hans Koller, Böhl, bis Scheienhaus, Strecke Bahnübergang Melsterbühl bis Steigstrasse und Steigwaldstrasse ab Einlenker bis Parzellennummer 657“ beschränkt. Da dieser Entscheid zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen ist, wurde die Verkehrsberuhigungsmassnahme auf den betreffenden Strassenabschnitten rechtsverbindlich eingeführt. Damit hatte die nachträgliche Abstimmung der Flurgenossenschaft vom 15. März 2012 auf die Einführung der Tempo 30-Zone keinen Einfluss, zumal gemäss Art. 15 Abs. 1 StrG der Gemeinderat für den Erlass einer Verkehrsbeschränkung zuständig ist. Insofern war die Abstimmung vom 15. März 2012 betreffend Einführung Tempo-30 Zone lediglich von deklaratorischem Charakter, womit sich diese ohnehin nur auf Strassenabschnitte beziehen konnte, auf welchen die Tempo 30-Zone bereits rechtskräftig erlassen war. Dabei spielt es keine Rolle, dass der ursprüngliche Antrag zur Einführung der Verkehrsbeschränkung nicht von der Flurgenossenschaft ausgegangen ist, kann ein solcher doch auch ohne Weiteres durch Einzelpersonen bzw. von Amtes wegen erfolgen. Die Aktenlage zeigt zudem, dass der Erlass der Tempo 30-Zone von den Mitgliedern der Flurgenossenschaft fast vollständig akzeptiert wurde, sind dagegen doch nur zwei Rekurse beim Regierungsrat eingegangen, wovon einer von der jetzigen Einsprecherin eingereicht wurde. Im Übrigen ergibt sich aus dem Protokoll vom 30. April 2012, dass bei der nachträglichen Abstimmung das notwendige Mehr erreicht worden ist. Aus diesen Gründen ist die Einsprache in Bezug auf den Beschluss zur Tempo 30-Zone abzuweisen.

5. Gemäss Art. 46 Abs. 2 StrG umfasst der betriebliche Unterhalt alle Massnahmen zu Erhaltung der Strassen, wozu namentlich auch das Anbringen und Erneuern von Signalen und Markierungen zählt. Die Signalisationstafeln wurden offenbar im Jahr 2011 gekauft, womit bereits das geltende Strassengesetz vom 26. Oktober 2009 anwendbar war. Da die Flurgenossenschaft gemäss Art. 2 der Statuten den Unterhalt der Strassen im Einzugsgebiet bezweckt, geht die Einsprecherin fehl in der Annahme, dass die Kommission für die Anschaffung über keine Finanzkompetenz verfügt, zumal die ordentliche Finanzkompetenz gemäss Protokoll der Hauptversammlung vom 30. März 2011 im Jahr 2011 ausdrücklich Fr. 5'000.00 betragen hat. Aufgrund dessen ist der durch den Vorstand getätigte Kauf der Tafeln nach Rechtskraft der Tempo 30-Zone nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in der Gemeinde Bühler noch kein Strassenverzeichnis bzw. Strassenreglement existiert, weshalb gemäss Art. 95 StrG noch die bisherige Strasseneinteilung gilt. Mangels



anderslautender kommunaler Rechtsgrundlage kann die Flurgenossenschaft deshalb noch keine Beiträge von der Gemeinde einfordern, wie dies bei einem rechtskräftigen Strassenverzeichnis gemäss Art. 81 StrG der Fall wäre. Damit hat die Flurgenossenschaft für die Finanzierung der Signalisationstafeln aufzukommen, womit der aufgeführte Beleg 14, (Fr. 4463.10 Labosim AG Signalisationen Zone 30) zu Recht in der Rechnung 2011 enthalten ist. Weil die Tempo 30-Zone zudem bereits lange vor der Hauptversammlung rechtskräftig eingeführt war, ist es schlussendlich unwesentlich, dass die Abstimmung zur Rechnung 2011 vor der Abstimmung zur Tempo 30-Zone erfolgt ist, zumal auch dafür das notwendige Mehr erreicht wurde. Die Einsprache ist damit auch in diesem Punkt abzuweisen.

6. Zusammenfassend ist aufgrund des Gesagten festzuhalten, dass die Einsprache vollumfänglich abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten wird. Nach herrschender Praxis werden im Einspracheverfahren keine Staatsgebühren erhoben. Parteientschädigungen werden ebenfalls keine ausgesprochen (Art. 24 Abs. lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG, bGS 143.1).

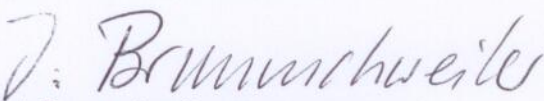
C. Entscheid

1. Die Einsprache wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es wird keine Staatsgebühr erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.
4. Mitteilung an:
 - Alfred Meier, Weid 321, 9055 Bühler (eingeschrieben)
 - Flurgenossenschaft Steig, Lukas Joller, Steig 255, 9055 Bühler (eingeschrieben)
 - Gemeinderat Bühler

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: 14. JAN. 2013

Departement Bau und Umwelt


Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Ø Ho